

KREISSTADT SAARLOUIS, STADTTEIL RODEN

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES „WOHNMobilstellplätze in den Fliesen“

- **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**
- **Frühzeitige Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**
- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Beschlussvorlage zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie zur frühzeitigen Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, sowie die Nachbargemeinden wurden mit elektronischem Schreiben vom 20.12.2024 frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet und um Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Scoping) aufgefordert (§ 4 Abs. 1 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum 03.02.2025 zur Stellungnahme eingeräumt. Im Anschreiben wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichtäußerung davon ausgegangen wird, dass die jeweiligen Belange nicht betroffen sind.

Die Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 23.12.2024 bis einschließlich 03.02.2025 frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Zur vorliegenden Planung haben sich Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert. Bürgerinnen und Bürger haben sich zur vorliegenden Planung nicht geäußert.

Die geäußerten Anregungen werden, wie folgt beschrieben, in die Planung eingestellt.

Stand: 12.06.2025

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
1	<p>Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Don-Bosco-Straße 1 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 20.02.2025</u></p> <p>„zur Erweiterung des touristischen Übernachtungsangebots plant die Kreisstadt Saarlouis die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnmobilstellplätze In den Fliesen“ im Stadtteil Roden. Der B-Plan ersetzt in seinem Geltungsbereich die 1. Änderung des B-Plans „Schul- und Sportzentrum In den Fliesen“ aus dem Jahr 1980. Da gemäß § 8 Abs. 2 BauGB B-Pläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, wird dieser in einem parallelen Verfahren teilgeändert.</p> <p>Zur Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnmobilstellplätze In den Fliesen“ im Stadtteil Roden nehmen wir aus fachtechnischer Sicht unseres Hauses wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen.</p> <p>Naturschutz</p> <p>1. Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope Die Wiese im Planbereich wurde im Jahr 2017 als Lebensraumtyp 6510, Magere Flachland-Mähwiese, im Erhaltungszustand B kartiert. Laut Umweltbericht sind jedoch im aktuellen Zustand die Kriterien für diese Einstufung nicht mehr erfüllt, da die Kennarten des LRT nur noch vereinzelt auftreten oder gänzlich fehlen. Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne der §§ 23-29 BNatSchG sowie gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG oder Flächen nach dem Arten- und Biotopschutzprogramms des Saarlandes (ABSP) werden von der Planung nicht berührt.</p> <p>2. Artenschutz gem. § 44 BNatSchG Im Rahmen zweier Ortsbegehungen am 09. und 28.07.2024 erfolgte eine erste Einschätzung des Plangebiets hinsichtlich der potenziellen Eignung für verschiedene Artengruppen und das daraus resultierende Konfliktrisiko durch den beauftragten Planer Dr. Maas.</p>	Naturschutz	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Vögel und Fledermäuse Laut Herr Maas können Beeinträchtigungen für Vögel und Fledermäuse durch das Vorhaben ausgeschlossen werden, da nur in geringem Maße Rodungen erforderlich sind und dabei weder Wochenstuben noch Jahreslebensräume von Fledermäusen beeinträchtigt werden. Unter Einhaltung der gesetzlichen Rodungsfristen kann dieser Einschätzung gefolgt werden.</p> <p>Amphibien und Reptilien Aufgrund der vom Vorhaben betroffenen Lebensräume und des Fehlens von Laichgewässern und Jahreslebensräumen von Amphibien kann eine Betroffenheit der beiden Artengruppen laut Planer ausgeschlossen werden. Dieser Einschätzung wird gefolgt.</p> <p>Haselmaus Laut vorliegendem Umweltbericht sind Lebensräume der Haselmaus durch das Vorhaben nicht betroffen. Dieser Einschätzung kann aus naturschutzfachlicher Sicht nicht gefolgt werden. Das Plangebiet wird im Norden und Süden durch Strauch- und Baumhecken, teilweise durchzogen mit Brombeere, begrenzt. Im Osten des Plangebiets befindet sich zudem eine großflächige Heckenstruktur bestehend aus Brombeere. Diese bietet der Haselmaus sowohl bestens geeignete Versteckmöglichkeiten als auch Nahrung und stellt somit einen potenziellen Lebensraum der Art dar. Die Haselmaus ist als Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt. Da die Hecke zumindest im Randbereich durch Anlagen des Wohnmobilstellplatzes überplant wird, wird angeraten, im Rahmen der Planung eine Erfassung der Haselmaus durchzuführen um Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorzubeugen.</p> <p>Falter Da das Plangebiet überwiegend durch eine Wiesenfläche geprägt ist, sollte im weiteren Verfahren eine Erfassung von Tag- und Nachtfalterarten erfolgen. Ein Vorkommen kann ohne entsprechende Untersuchungen aus naturschutzfachlicher Sicht nicht pauschal ausgeschlossen werden. Im weiteren Verfahren sind je nach Ergebnis der faunistischen Erfassungen entsprechende artenschutzrechtliche Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahme zu formulieren und in den B-Plan zu übernehmen.</p> <p>3. Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung</p>	<p>Die gesetzlichen Rodungsfristen sind bereits nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Aufgrund des geringen Rodungsumfangs und der Habitatstruktur kann ein Vorkommen der Haselmaus allerdings mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine gezielte Nachsuche ergab keine Hinweise (z. B. Frassspuren, alte Haselnüsse) auf ein Vorkommen der Art. Eine Erfassung von Tag- und Nachtfaltern ist für die Bewertung der Wiesenbrache nicht erforderlich bzw. zielführend.</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Bis zur nächsten Beteiligung sollte eine detaillierte Erfassung des Istzustands im Plangebiet erfolgen und diese dem Planzustand gegenübergestellt werden, um das entstehende Kompensationsdefizit zu ermitteln und entsprechende Kompensationsmaßnahmen festzulegen.</p> <p>4. Überwachung nach § 4c BauGB Gem. § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.</p> <p>5. Weitere naturschutzfachliche Hinweise</p> <p>a) Die Einfriedung des Platzes sollte vorzugsweise mit Hecken erfolgen. Beim Bau eines Zaunes wird aus artenschutzrechtlicher Sicht empfohlen, einen ausreichenden Abstand zwischen der Unterkante des Zauns und der Geländeoberkante im B-Plan festzusetzen um die Zerschneidungswirkung für Kleinsäuger möglichst gering zu halten. Auf eine Verwendung von Stacheldrahtzaun sollte auf Grund des erhöhten Tötungsrisikos für Tiere unbedingt verzichtet werden.</p> <p>b) Vorhandene Gehölzstrukturen sollten soweit wie möglich erhalten werden und bei der Bauausführung gem. DIN 18920 geschützt werden. Erdmassen, Baumaterialien und ähnliches dürfen nicht im Kronenraum zu erhaltender Gehölze gelagert werden.</p>	<p>Der Umweltbericht enthält eine Erfassung des Ist-Zustandes und eine Darstellung des Planungszustandes sowie eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung. Das entstehende Defizit wird über eine Ersatzmaßnahme in der Stadt Saarlouis ausgeglichen, die zur zweiten Stufe der Beteiligung vorgelegt wird.</p> <p>Die örtlichen Bauvorschriften enthalten bereits Regelungen zur Einfriedung der Gesamtanlage. Hier ist eine offene Einfriedung festgesetzt, was bspw. Hecken entspricht. Diese wird um einen Zusatz zur Durchlässigkeit ergänzt.</p> <p>Der Erhalt von vorhandenen Gehölzstrukturen und die Berücksichtigung der DIN 18920 sind bereits im Bebauungsplan geregelt. Die Regelung zur Lagerung von Erdmassen, Baumaterialien wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die örtliche Bauvorschrift zur Einfriedung der Wohnmobilstellplätze wie folgt zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> „Die Einfriedung ist so zu gestalten, dass sie für Kleinsäuger durchlässig ist. Die Zaununterkante muss mind. 15 cm über der Geländeoberfläche liegen.“ <p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, eine Festsetzung zur Regelung der Lagerung von Erdmassen, Baumaterialien gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in den Bebauungsplan aufzunehmen und die Begründung entsprechend anzupassen:</p> <p>„Lagerung Erdmassen, Baumaterialien: Erdmassen, Baumaterialien und ähnliches dürfen nicht im Kronenraum zu erhaltender Gehölze gelagert werden.“</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>c) Vor Beginn der Baumaßnahmen sollte eine Einweisung der bauausführenden Firmen durch die Ökologische Baubegleitung erfolgen.</p> <p>Bei Umsetzung der oben ausgeführten Punkte und Beachtung der weiteren naturschutzfachlichen Hinweise, sowie der im B-Plan bereits festgesetzten Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans.</p>	<p>Eine Festsetzung zur ökologischen Baubegleitung wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, eine Festsetzung zur ökologischen Baubegleitung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in den Bebauungsplan aufzunehmen und die Begründung entsprechend anzupassen:</p> <p>„Ökologische Baubegleitung: Vor Beginn der Baumaßnahmen hat eine Einweisung der bauausführenden Firmen durch die Ökologische Baubegleitung zu erfolgen.“</p>
	Wasser	Wasser	
	Bodenschutz	Bodenschutz	
	<p>Die Betroffenheit des Schutzgutes Boden sowie Maßnahmen zur Minimierung von Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind im Umweltbericht in ausreichendem Maße dargestellt.</p> <p>Altlastenbelange sind von der Planung nicht betroffen.</p>		
	Gewässerschutz	Gewässerschutz	<p>Der Stadtrat beschließt, wie folgt, die Niederschlagswasserbeseitigung festzusetzen:</p> <p>„Niederschlagswasserbeseitigung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das anfallende Niederschlagswasser ist entsprechend dem fachtechnischen Beitrag zur
	<p>Im Plangebiet besteht ein Trennsystem. Dennoch soll gemäß Forderungen der abwasserbeseitigungspflichtigen Kommune ein Rückhalt oder eine vollständige Versickerung des Niederschlagswassers angestrebt werden. Der Fachbeitrag zur Siedlungswasserwirtschaft liegt allerdings zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor. Sollte eine zentrale Versickerung für das Plangebiet erfolgen, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 10 WHG erforderlich.</p> <p>Zu der geplanten Entsorgung des Schmutzwassers der Wohnmobile fehlen</p>	<p>Der Fachbeitrag zur Siedlungswasserwirtschaft inkl. Aussagen zur geplanten Entsorgung des Schmutzwassers wurde zwischenzeitlich fertiggestellt und wird zur zweiten Beteiligungsstufe vorgelegt. Die Entwässerung wird entsprechend diesem Fachbeitrag ergänzt.</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	ebenfalls Aussagen. Auch dies sollte im nächsten Verfahrensschritt dargelegt werden.		<p>Siedlungswasserwirtschaft vorrangig zu versickern. Ein Notüberlauf an den öffentlichen Regenwasserkanal ist zu errichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es ist ein Muldenvolumen von 131 m³ nachzuweisen, das in den zur Verfügung stehenden Grünflächen umzusetzen ist. • Die Mulden sind möglichst flach mit einer maximalen Einstauhöhe von 30 cm zu gestalten. • Sollte eine vollständige Versickerung technisch oder rechtlich nicht möglich sein, ist das anfallende Niederschlagswasser durch geeignete Maßnahmen (z. B. Dachbegrünung, Retentionszisternen, etc.) auf dem Grundstück zurückzuhalten und im Regelfall auf 1 l/s gedrosselt der vorhandenen Kanalisation zuzuführen. Der rechnerische Nachweis muss entsprechend DWA-Arbeitsblatt 117 für ein 5-jähriges Regenereignis anhand der ermittelten Grundstücksflächen und dem Drosselabfluss in Höhe von maximal 1 l/s und einer Drosselabflussspende von minimal 2 l/(sxha) erfolgen. Unabhängig vom Ergebnis des rechnerischen Nachweises beträgt das für Retentionszisternen zu schaffende, ständig auf dem Grundstück vorzuhaltende, Mindestrückhaltevolumen 5 Kubikmeter. • Sofern eine Einleitung in den Regenwasserkanal erfolgt, ist keine weitere Behandlung

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
			<p>erforderlich. Bei einer Versickerung gilt die Versickerung über die bewachsene Bodenzone als Behandlung und nach Tabelle 6 der DWA-A 138-1 sind auch hier keine weiteren Anforderungen zu beachten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Oberflächenabflüsse von Starkregenereignissen sind einem kontrollierten Abfluss zuzuführen. Für die benachbarten Grundstücke darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Dies ist auch während der Bauphase zu berücksichtigen. Für Grundstücke mit einer abflusswirksamen Fläche größer 800 m², ist gemäß DIN 1986- 100, ein Überflutungsnachweis zu führen. Ein Überflutungsnachweis ist in einem späteren Entwässerungsantrag vorzulegen. • Die erforderlichen Anlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. • Der entsprechende rechnerische Nachweis hierzu ist dem Abwasserwerk der Kreisstadt Saarlouis vorzulegen. • Die Versickerung von Niederschlagswasser stellt eine Gewässerbenutzung in Form der Einleitung ins Grundwasser dar und bedarf ggfs. der Erlaubnis durch das Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz (LUA) in Saarbrücken.“

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
			<p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis zur Abwasserbeseitigung aufzunehmen:</p> <p>„Abwasserbeseitigung“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Trennsystem. In Gebieten mit Trennsystem ist jeweils ein Anschluss für Schmutz- und für Regenwasser herzustellen. • Der Schmutzwasseranschluss kann am Kanalschacht SNA86 erfolgen. • Es muss ein Schmutzwasserkanal von der Sanitäranstalt für die Wohnmobile zum Anschlusschacht gebaut werden. • Von einer besonderen Belastung des Abwassers ist aufgrund der Nutzung als Wohnmobilstellplatz nicht auszugehen. • Zu neu geplanten oder geänderten Grundstücksentwässerungsanlagen ist ein Entwässerungsgesuch beim Abwasserwerk der Kreisstadt Saarlouis zu stellen. • Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation muss mit dem Amt für Tiefbauwesen (Abteilung Wasserwerk) der Kreisstadt abgestimmt werden. • Drainagen dürfen nicht an den Kanal angeschlossen werden. • Die Grundstücksentwässerungsanlagen müssen sowohl den Anforderungen der Entwässerungssatzung und der

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
			<p>Abwassergebührensatzung der Kreisstadt Saarlouis (www.saarlouis.de/rathaus/stadtverwaltung/ortsrecht), als auch den Anforderungen der DIN 1986-100 entsprechen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeiten im Bereich der Leitungsschutzzone vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit, bzw. Genehmigung durch den entsprechenden Versorgungsträger erfolgen.“ <p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wie folgt zu ergänzen und die Begründung entsprechend anzupassen:</p> <p>„Eine Bepflanzung der Versickerungsmulden (s. örtliche Bauvorschrift zur Niederschlagswasserbeseitigung) ist grundsätzlich möglich. Entsprechend der DWA-A 137 können Gräser, Stauden, Sträucher und Gehölze verwendet werden. Die Bepflanzung ist so zu gestalten, dass sie die qualitative und quantitative Leistungsfähigkeit der Mulde nicht negativ beeinflusst. Eine Bepflanzung kann auch eine Vergrößerung der Mulde erfordern.</p> <p>In der Planung sind die Hinweise aus dem FLL-Regelwerk „Versickerungsanlagen im Landschaftsbau – Empfehlungen für Planung, Bau und Instandhaltung“ zu berücksichtigen.“</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz</p> <p>Die Kreisstadt Saarlouis plant die Erschließung von Wohnmobilstellplätzen im Bereich des Schul- und Sportzentrums „In den Fliesen“ auf Gemarkung Roden. Der Standort befindet sich in direkter Nähe zur Saar, einem Gewässer erster Ordnung. Der Abstand ist mit 25 m ausreichend bemessen.</p> <p>Durch einen vorhandenen Hochwasserschutzdamm ist die Fläche bis HQ200 vor Überflutung geschützt, bei extremen Ereignissen ist jedoch der Randbereich des Geltungsbereichs westlich des Schulzentrums betroffen. Diesbezüglich ist die Darstellung in der Begründung zum BBP nicht korrekt. Die hier dargestellten Überschwemmungsgebiets-Grenzen umfassen nicht das HQextrem, sondern lediglich das faktische Überschwemmungsgebiet (ÜSG) der Saar für ein 100-jährliches Ereignis. Gem. Hochwassergefahrenkarten können sich Wasserstände bis 0,5 m über GOK einstellen</p>	<p>Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz</p> <p>Eine Darstellung des HQextrem sowie Aussagen zum HQextrem werden in den Bebauungsplan aufgenommen. Zudem wird ein Vermerk aufgrund der teilweisen Lage im faktischen Überschwemmungsgebiet (HQ 100) in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Begründung hinsichtlich Darstellung und Aussagen zum HQextrem zu ergänzen.</p> <p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Lage innerhalb des faktischen Überschwemmungsgebietes (HQ 100) als Vermerk gem. § 9 Abs. 6a BauGB in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>„Faktisches Überschwemmungsgebiet (§ 76 WHG)</p> <p>Das Plangebiet liegt zum Teil in einem Gebiet, in dem im Sinne des § 74 Abs. 2 Nr. 2 WHG Extremereignisse denkbar sind, die im statistischen Mittel alle 100 Jahre auftreten können (Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit - „HQ 100“). Gem. § 76 Abs. 1 WHG handelt es sich demnach um ein faktisches Überschwemmungsgebiet. Unter faktischen Überschwemmungsgebieten versteht man Gebiete, die (noch) nicht festgesetzt (§ 76 Abs. 2 WHG) oder vorläufig gesichert (§ 76 Abs. 3 WHG) sind, die jedoch bei einem 100-jährigen Hochwassereignis (HQ 100) voraussichtlich überschwemmt werden und als natürlicher Retentionsraum dienen.“</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Der Geltungsbereich befindet sich somit teilweise innerhalb des Risikogebietes gem. § 78 b) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Saar. Gem. § 78b (1) Nr. 1 WHG sind bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Abs. 1 und 2 oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Gebieten insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 des BauGB zu berücksichtigen.</p> <p>Aufgrund der fehlerhaften Darstellung des Überschwemmungsgebietes wurde in der Abwägung sowie im Bericht im Wesentlichen eine mögliche Starkregenproblematik abgeprüft. Gemäß beigefügter Projektplanung kommen in den betroffenen Bereichen lediglich eine Grünfläche sowie die Leitungstrasse und ein Wartungsweg zu liegen. Von Schäden durch Hochwasser ist daher nicht auszugehen, bzgl. der Leitungstrasse empfehlen wir eine Überprüfung möglicher oberirdischer Anlagen (Verteilerschränke, etc.) auf eine Gefährdung durch Hochwasser.</p> <p>Aus Sicht der Gewässerentwicklung und des Hochwasserschutzes bestehen damit keine Bedenken gegen das Vorhaben. Wir bitten jedoch um Korrektur des dargestellten Überschwemmungsgebietes HQextrem und entsprechende Berücksichtigung bei der Projektplanung.</p> <p>Lärmschutz</p> <p>Gegen die Ausführung des Planvorhabens bestehen von Seiten des Lärmschutzes keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Im späteren Baugenehmigungsverfahren kann ein schalltechnisches Gutachten gefordert werden und es können Auflagen verfasst werden.“</p>	<p>Die teilweise Lage innerhalb des Risikogebietes gem. § 78b WHG wird als nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Lage innerhalb des Risikogebietes gem. § 78b WHG als nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6a BauGB in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>„Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten (gem. §78b WHG)</p> <p>Das Plangebiet liegt zum Teil in einem Gebiet, in dem im Sinne des § 74 Abs. 2 Nr. 1 WHG Extremereignisse denkbar sind, die im statistischen Mittel sehr viel seltener als alle 100 Jahre auftreten können (Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit – „HQextrem“). Der betroffene Bereich ist als private Grünfläche festgesetzt, sodass nicht von einer Beeinträchtigung ausgegangen wird.“</p>
2	<p>Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Oberste Landesbaubehörde OBB 1 Referat OBB 11, Landesplanung, Bauleitplanung Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 19.02.2025</u></p> <p>„der o.a. Bauleitplanung stehen landesplanerische Ziele nicht entgegen. Es wird davon ausgegangen, dass mit der in Bezug auf die zur Deckung des täglichen Bedarfs des Gebietes dienenden Läden oder Automaten genannte max.</p>	<p>Die Festsetzung wird entsprechend klargestellt.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Formulierung der Festsetzung gem. § 10 BauNVO (SO 2) klarzustellen und</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>zulässige Verkaufsfläche von 150 qm die insgesamt zulässige VK gemeint ist und nicht die VK pro Einheit. Das sollte auch so in der Begründung sowie in den Textfestsetzungen festgeschrieben werden.</p> <p>Ggf. erforderliche externe Ausgleichsmaßnahmen bitte ich im Vorfeld der Einleitung weiterer Verfahrensschritte mit uns abzustimmen.“</p>		<p>die Begründung entsprechend anzupassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> „die zur Deckung des täglichen Bedarfs des Gebietes dienenden Läden oder Automaten (insgesamt max. 150 m²),“
3	<p>Amprion GmbH Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund</p> <p><u>Schreiben vom 10.01.2025</u></p> <p>„im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“</p>		Kein Beschluss erforderlich
4	<p>Arbeitskammer des Saarlandes Postfach 10 02 53 66002 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
5	<p>Autobahn GmbH Außenstelle Neunkirchen Peter-Neuber-Allee 1 66538 Neunkirchen</p> <p><u>Schreiben vom 03.01.2025</u></p> <p>„wir weisen darauf hin, dass potentielle Bauherren bzw. Besitzer von Wohnmobilien selbst für ausreichend Lärmschutz zu sorgen haben (Einhaltung der DIN 4109-1). Es ist sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger Bund von jeglichen</p>	<p>Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz hat als Fachbehörde für Immissionsschutz keine Bedenken gegen</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, einen Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Ansprüchen Dritter bezüglich Lärmschutz freigestellt wird bzw. bei einem zukünftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der BAB nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was der Antragsteller in diesem Zusammenhang mit einem Bauantrag bereits regeln müssen.</p> <p>Werbeanlagen, die auf die Verkehrsteilnehmer der BAB ausgerichtet sind bzw. von diesen eingesehen werden können, bedürfen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.“</p>	<p>den Bebauungsplan geäußert. Dennoch wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>„Autobahn GmbH“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es ist sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger Bund von jeglichen Ansprüchen Dritter bezüglich Lärmschutz freigestellt wird bzw. bei einem zukünftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der BAB nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was der Antragsteller in diesem Zusammenhang mit einem Bauantrag bereits regeln müssen. • Werbeanlagen, die auf die Verkehrsteilnehmer der BAB ausgerichtet sind bzw. von diesen eingesehen werden können, bedürfen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.“
6	<p>Bergamt Saarbrücken Am Bergwerk Reden 10 66578 Schiffweiler</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
7	<p>BUND Saarland e.V. Haus der Umwelt Evangelisch-Kirch-Straße 8 66111 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
8	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Infra I 3		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Fontainengraben 200 53123 Bonn</p> <p><u>Schreiben vom 23.12.2024</u></p> <p>„vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.“</p>		Kein Beschluss erforderlich
9	<p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Regionalbereich West / Saarland Fontanestraße 4 40470 Düsseldorf</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
10	<p>Bundesnetzagentur Referat 814 Postfach 80 01 53105 Bonn</p> <p><u>Schreiben vom 23.12.2024</u></p> <p>„vielen Dank für Ihre Anfrage.</p> <p>Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. 2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren. 3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder 		Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.</p> <p>Bitte richten Sie ab sofort Ihre Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse: Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder unter der E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de</p> <p>Die funktechnische Betreiber-Auskunft (u. a. Richtfunk) kann gesondert mittels unseres Formulars angefragt werden. Sie finden das Formular „Richtfunk-Bauleitplanung“ unter:</p> <p>www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunkBauleitplanung.pdf?__blob=publicationFile&v=5</p> <p>Das vollständig ausgefüllte Formular senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse: richtfunk.bauleitplanung@BNetzA.de</p> <p>Hinweise:</p> <p>(1) Für die Bearbeitung ist die Angabe der Koordinaten zwingend erforderlich. Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden.</p> <p>(2) Beachten Sie bitte das Merkblatt zur Beteiligung der Bundesnetzagentur an Verfahren Dritter unter: www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de</p> <p><u>Schreiben vom 03.01.2025</u></p> <p>„Ihre Anfrage bezieht sich zwar auf § 4 BauGB oder § 9 BlmSchG oder § 74 VwVfG; in der Sache ist Ihr Anliegen jedoch in 2 Teilgebiete zu unterscheiden:</p> <p>Zum einen erhalten Sie ggf. von der für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze zuständigen Stelle bei uns im Hause (verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de) eine Stellungnahme.</p> <p>Zum anderen gibt die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Stellungnahme nach § 4 BauGB oder § 9 BlmSchG oder § 74 VwVfG ab, da ihr Aufgabenbereich durch die Planung nicht berührt werden kann. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG braucht die ersuchte Behörde Hilfe nicht zu leisten, wenn sie die Hilfe nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte.</p> <p>In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass die Bundesnetzagentur täglich zahlreiche Anfragen erhält. Um die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die zahlreichen Anfragen zu wahren, hat die Bundesnetzagentur das Formular „Richtfunk-Bauleitplanung“ entworfen. Das Ausfüllen des Formulars ist demnach zwingend erforderlich. Bitte haben Sie Verständnis, dass unsererseits keine weitere Bewertung ohne das vorzulegende Formular erfolgt.</p> <p>Sollte die Baumaßnahme eine Bauhöhe von unter 20 Meter aufweisen, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich. In diesem Fall ist eine Richtfunk-Untersuchung nicht erforderlich.</p> <p>Hinweise zur Beteiligung der Bundesnetzagentur</p> <p>=====</p> <p>==</p> <p>(1) Das Formular „Richtfunk-Bauleitplanung“ sowie weitere Informationen entnehmen Sie unserer Internetseite: www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung</p> <p>(2) Beachten Sie bitte das Merkblatt zur Beteiligung der Bundesnetzagentur an Verfahren Dritter unter: www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de“</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
11	<p>Bundesnetzagentur Postfach 10 04 43 66004 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
12	<p>CREOS Deutschland GmbH Planauskunft Am Zunderbaum 9 66424 Homburg</p> <p><u>Schreiben vom 15.01.2025</u></p> <p>„die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Für folgende Leitungen bzw. Leitungsabschnitte inklusive der zugehörigen Anlagen wurde die Creos Deutschland GmbH mit der Betreuung beauftragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Kokereigasleitungen der Zentralkokerei Saar GmbH (Z.K.S.) · Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland der Nippon Gases Deutschland GmbH · Biogasleitung Ramstein der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH · Gashochdruckleitungen im Bereich Friedrichsthal der energis-Netzgesellschaft mbH · Gasleitungen der Villeroy & Boch AG in Mettlach · Gasleitungsabschnitt Speyer Südost (Anschlussleitung G+H) der Stadtwerke Speyer GmbH · Gasleitungsabschnitt Fischbach Neunkirchen der Iqony Energies GmbH · Gasleitungsabschnitt Erdgasanschluss Ford Saarlouis der Iqony Energies GmbH <p>Für diese Leitungen bzw. Leitungsabschnitte und Anlagen erfolgt die Planauskunft durch die Creos Deutschland GmbH.</p> <p>Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.“</p>		Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
13	<p>Der Verband Handel – Handwerk - Industrie - Freie Berufe Großer Markt 17 66740 Saarlouis</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
14	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 11 Saarbrücken Pirmasenser Straße 65 67655 Kaiserslautern</p> <p><u>Schreiben vom 20.12.2024</u></p> <p>„die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.</p> <p>Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern: Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Für die Bestellung eines Anschlusses setzen sie sich bitte mit unserem Bauherrnservice 0800 3301903 in Verbindung.“</p>		Kein Beschluss erforderlich
15	Deutsche Telekom Technik GmbH Richtfunk-Trassenauskunft		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
16	energis Service Zentrum Walter-Bloch-Str. 2 66740 Saarlouis <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
17	energis-Netzgesellschaft mbH Postfach 102811 66028 Saarbrücken <u>Schreiben vom 20.12.2024</u> „wir beziehen uns auf Ihre E-Mail vom 20. Dezember 2024. Die energis-Netzgesellschaft mbH nimmt auch die Belange der energis GmbH wahr und beantwortet Ihre Anfrage wie folgt: Im genannten Bereich sind Versorgungseinrichtungen der energis-Netzgesellschaft mbH und der energis GmbH weder vorhanden noch geplant. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnmobilstellplätze in den Fliesen“ bestehen unsererseits keine Einwände. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.“		Kein Beschluss erforderlich
18	Ericsson Services GmbH Contract Handling Group Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf <u>Schreiben vom 06.01.2025</u> „vielen Dank für Ihre Anfrage.“		Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.</p> <p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p> <p>Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com“</p>		
19	<p>EVS Entsorgungsverband Saar</p> <p>- Abfall -</p> <p>Untertürkheimer Straße 21 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 02.01.2025</u></p> <p>„zu der o. g. Maßnahme werden seitens des EVS - Geschäftsbereich Abfallwirtschaft - keine Anregungen - oder Bedenken geltend gemacht.</p> <p>Wir bitten jedoch, bei der weiteren Planung die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des EVS - hier die §§ 7, 8, 13, 15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 49 vom 07.12.2021, Seite 885 ff.) - sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, hier insbesondere die DGUV Information 214-033 der BG Verkehr, zu beachten.“</p>	<p>Die Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>„EVS Entsorgungsverband Saar - Abfall</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des EVS – hier die §§ 7, 8, 13, 15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 49 vom 07.12.2021, Seite 885 ff.) – sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, hier insbesondere die DGUV Information 214-033 der BG Verkehr sind zu beachten.“

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
20	<p>EVS-SAB GmbH - Abwasser - Untertürkheimer Straße 21 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 04.02.2025</u></p> <p>„in dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich keine Sammler des EVS. Über mögliche Leitungsverläufe anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor. Wir weisen darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf der Sammler bezieht. Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums - oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderen betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt, Eigentümern einzuholen. Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.“</p>		Kein Beschluss erforderlich
21	<p>Handwerkskammer des Saarlandes Hohenzollernstr. 47-49 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
22	<p>IHK Saarland Franz-Josef-Röder-Str. 9 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 03.02.2025</u></p> <p>„gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes mit paralleler Teilaänderung des Flächennutzungsplans für die Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Realisierung von Wohnmobilstellplätzen im Stadtteil Roden, Kreisstadt Saarlouis haben wir aus der Sicht der gewerblichen Wirtschaft</p>		Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	keine Anregungen und Bedenken vorzutragen.“		
23	<p>inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH Am Saaraltarm 1 66740 Saarlouis</p> <p><u>Schreiben vom 20.12.2024</u></p> <p>„im angefragten Bereich befinden sich derzeit Leitungen unseres Unternehmens. Bitte laden Sie die Daten über folgenden Link herunter: https://share.inexio.net/index.php/s/FXrkXHZA3XEWKXH Der Link ist bis zum 2025-01-20 aktiv. Ihr Passwort lautet: äarmaeirboji Für weitere Auskünfte zum angefragten Bereich, zu den übersandten Unterlagen oder zu anderen Liegenschaften steht Ihnen unser Online Portal "https://planauskunft.inexio.net" zur Verfügung. Bitte beachten Sie auch unsere weiterführenden Informationen im anhängenden Merkblatt.“</p>	<p>Die Leitung samt Schutzstreifen tangiert lediglich den Geltungsbereich (liegt außerhalb dennoch außerhalb des Geltungsbereiches). Der Verlauf wird zur Kenntnis genommen, weitergehende Ausführungen werden nicht in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	Kein Beschluss erforderlich
24	<p>Iqony Energies GmbH St. Johanner Straße 101-105 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 23.12.2024</u></p> <p>„in dem von Ihnen angefragten/gekennzeichneten Planbereich befindet sich Versorgungsleitungen der Iqony Energies GmbH siehe Anlagen. Die Verbindlichkeit dieser Auskunft hat eine Gültigkeit von einem Monat beginnend ab dem Datum der Zustellung.“</p>	<p>Die Versorgungsleitungen werden in den Bebauungsplan übernommen. Nach Rücksprache am 05.02.2025 mit der Iqony Energies GmbH ist eine Überplanung der Fernwärmeleitung unter Auflagen zulässig. Die Auflagen bedingen u. a. die Anpassung der zeichnerischen und textlichen Festsetzung</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Schutzstreifen der Fernwärmeleitungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen und die Begründung entsprechend anzupassen: „Siehe Plan. Bei erdverlegten und freiverlegten</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
		<p>zur Anpflanzung.</p>	<p>Fernwärmeleitungen dürfen für die Dauer des Bestehens der Leitung und der dazugehörigen Bauwerke in einem Schutzstreifen von 3,00 m (je 1,50 m links und rechts der Leitung) kein Gebäude errichtet oder sonstige Errichtungen vorgenommen werden, die geeignet sind, den Bestand der Leitungen und Kabel nebst Anlagen und Anlagenteilen zu beeinträchtigen oder zu gefährden.“</p> <p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, den Verlauf der Fernwärmeleitung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen und die Begründung entsprechend anzupassen:</p> <p>„Siehe Plan. Im Bereich der Leitungstrasse inkl. Schutzstreifen darf kein Bewuchs, wie z. B. Hecken, stattfinden und auch kein Gebäude, Fundament o. ä. errichtet werden. Das Anlegen von Stellplätzen mit bspw. Schotter-Split-Gemisch oder Pflastersteinen ist zulässig.</p> <p>Andere Versorgungsleitungen und Erdkabel müssen genügend Abstand zur Fernleitung haben. Folgende Abstände gelten, sofern keine anderen Vorschriften gefordert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • kreuzend, Gas- und Wasserleitung <ul style="list-style-type: none"> ○ Rohrnennweite DN 20 bis DN 150: 20 cm ○ Rohrnennweite ab DN 150: 50 cm • parallel, Gas- und

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
			<p>Wasserleitung</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Rohrnennweite DN 20 bis DN 150: 40 cm ○ Rohrnennweite ab DN 150: 100 cm ● Signal- und Messkabel, Starkstrom bis 1 kV, Telefonleitung <ul style="list-style-type: none"> ○ Rohrnennweite DN 20 bis DN 150: 30 cm ○ Rohrnennweite ab DN 150: 100 cm ● Starkstromkabel bis 30 kV <ul style="list-style-type: none"> ○ Rohrnennweite DN 20 bis DN 150: 70 cm ○ Rohrnennweite ab DN 150: 100 cm ● Starkstromkabel über 30 kV <ul style="list-style-type: none"> ○ Rohrnennweite DN 20 bis DN 150: 100 cm ○ Rohrnennweite ab DN 150: 100 cm“ <p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, aufgrund des Verlaufes der Fernwärmeleitungen mit Schutzstreifen die bestehende zeichnerische Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen anzupassen und die entsprechende textliche Festsetzung wie folgt zu ergänzen:</p> <p>„Die Vorgaben der Leitungsträger sind zu beachten.“</p> <p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
			<p>„Iqony Energies GmbH</p> <ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb des Planbereiches befinden sich Versorgungsleitungen der Iqony Energies GmbH – Fernheizleitung. • Zum Schutz der Fernheizleitungen bei Bauarbeiten im Versorgungsgebiet hat der Auftragnehmer bevorstehende Arbeiten der Iqony Energies GmbH, Zentrale Planauskunft, St. Johanner Str. 101-105, 66115 Saarbrücken, spätestens acht Arbeitstage vor Arbeitsbeginn schriftlich anzugeben, damit bei der örtlichen Einweisung die erforderlichen Sicherheitsauflagen bekannt gegeben und eine haftungsrechtliche Trassenübergabe erfolgen kann. • In unmittelbarer Nähe der Fernheizleitungen und den mitverlegten Datenkabeln 3 Lage über den Rohrleitungen – darf nur unter fachkundiger Aufsicht von eingewiesenum Personal und ausschließlich in Handschachtung gearbeitet werden. Bei Einsatz von Baumaschinen dürfen die Fernheizleitungen und die Datenkabel nicht gefährdet werden. • Während der gesamten Maßnahme dürfen Rohrleitungen von Baumaschinen nur bei ausreichender und korrekt durchgeföhrter Überdeckung überfahren werden. Welches Überdeckungsmaterial und welche Überdeckungsform zum Einsatz

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
			<p>kommen muss, darüber wird bei der örtlichen Einweisung bestimmt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wegen der Längendehnung bzw. Vorspannung der Rohrleitungen dürfen Trassenabschnitte nur nach Rücksprache freigelegt werden. • Werden Fernheizleitungen durch Ver- und Entsorgungsleitungen unterfahren, muss der in den Zwischenraum eingebrachte Boden aus verdichtungsfähigem Material eine gleichmäßig satte Rohrauflage gewährleisten. Auf ein sorgfältiges Unterstampfen und seitliches Anstampfen der Rohre ist besonders zu achten. • Beim Einsanden der Rohrleitung sind die Vorschriften des Systemherstellers einzuhalten. Die ausreichende Überdeckung der Rohrleitung ist sicherzustellen. Bei nicht ausreichender Überdeckung ist eine geeignete Lastverteilung herzustellen. Der Unternehmer haftet für alle Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Auflagen entstehen. • Bei einer Beschädigung der Fernheizleitung oder des Mantels ist unverzüglich die Zentrale Planauskunft, St. Johanner Str. 101-105, 66115 Saarbrücken, zu benachrichtigen. • Grundlegend sind bei den Bauarbeiten zu beachten, die einschlägigen Vorschriften und

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
			<p>Bestimmungen für Arbeiten im Tiefbau, wie</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Merkheft der Baubewerkschaft „Sicherung von Leitungsgängen und Baugruben“ ○ Unfallverhütungsvorschriften“
25	Kreisverkehrsbetriebe Saarlouis Oberförstereistraße 2 66740 Saarlouis <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
26	Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung - Abt. 5 Landentwicklung Dörrbachstr. 2 66822 Lebach <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
27	Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung Von der Heydt 22 66115 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
28	Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung - Zentrale Außenstelle Kabelstraße 4-6 66740 Saarlouis <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
29	<p>Landesbetrieb für Straßenbau Peter-Neuber-Allee 1 66538 Neunkirchen</p> <p><u>Schreiben vom 08.01.2025</u> „gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken.“</p>		Kein Beschluss erforderlich
30	<p>Landesdenkmalamt Am Bergwerk Reden 11 66578 Schiffweiler</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
31	<p>Landwirtschaftskammer für das Saarland In der Kolling 310 66450 Bexbach</p> <p><u>Schreiben vom 03.02.2025</u> „zum derzeitigen Planungsstand werden gegen den vorliegenden Bebauungsplan keine Bedenken vorgebracht.“</p>		Kein Beschluss erforderlich
32	<p>Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Franz-Josef-Röder-Str. 21 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
33	<p>Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Referat OBB24 Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
34	<p>Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 06.01.2025</u></p> <p>„im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes und der o. g. Teiländerung des Flächennutzungsplanes befindet sich kein Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz. Insofern sind die Belange der Forstbehörde nicht betroffen.“</p>		Kein Beschluss erforderlich
35	<p>Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie Referat E/1 Postfach 10 24 63 66024 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 28.01.2025</u></p> <p>„zu dem im Betreff angeführten Planverfahren äußern sich die Fachreferate des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie wie folgt:</p> <p>Referat für Grundsatzfragen der Energiepolitik: Um städtebauliche Rahmenbedingungen zu schaffen und die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben im Energiebereich, insbesondere auf die bestehenden und zu erwartenden Änderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und des Energieeffizienzgesetzes (EnEfG) mit Hinblick auf die Wärmeplanung, zu ermöglichen, sollte bei der Entwicklung neuer Quartiere bzw. Baugebiete die Minimierung des Wärmebedarfs und die möglichst dezentrale, CO2-neutrale Energieerzeugung in die Planung mit einfließen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auf kommunaler Ebene weitere Möglichkeiten bestehen, eine Beeinträchtigung der Umwelt zu minimieren: Hinweis zu kommunalen Aufgaben im Bereich der Energieversorgung Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. f BauGB). In diesem Sinne ist neben der grundsätzlich zu gewährleistenden Versorgungssicherheit innerhalb der räumlichen Verantwortung die Struktur der Energieversorgung auch im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen auf den Klimawandel zu optimieren.</p>		Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Zu den allgemeinen Grundsätzen und Zielen der Bauleitplanung im Bereich der Energieversorgung, welche im Sinne der Nachhaltigkeit auch festgesetzt werden können (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 lit. b BauGB), zählen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhöhung der Energieeffizienz bei der Herstellung von Energie und durch Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Energieeinsparung - die Verbesserung bzw. Schaffung der Voraussetzungen für den Einsatz regenerativer Energien - die bedarfsgerechte Bereitstellung von Flächen für Erzeugungsanlagen und Betriebe zur Erzeugung von Energie (Versorgungsflächen für die Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung; vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB) - die verbrauchernahe Energiebereitstellung bei der Planung und Errichtung neuer Standorte. <p>Zudem können im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB aus städtebaulichen Gründen auch Flächen für Ladeinfrastruktur elektrisch betriebener Fahrzeuge festgesetzt werden.</p> <p>Referat für Tourismuspolitik und Tourismusförderung: Das Vorhaben der Stadt Saarlouis wird aus touristischer Sicht begrüßt.</p> <p>Referat für Energiewirtschaft und Montanindustrie: Soweit noch nicht geschehen, wird darum gebeten, das Verfahren auch mit dem Oberbergamt des Saarlandes abzustimmen.</p> <p>Darüber hinaus bestehen seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie keine Anmerkungen.“</p>	<p>Eine Festsetzung zu Nebenanlagen, die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität und/oder der E-Mobilität dienen ist bereits Bestandteil des Bebauungsplanes.</p>	
36	<p>NABU, Naturschutzbund Deutschland Landesverband Saarland e. V. Antoniusstraße 18 66822 Lebach</p> <p><u>Schreiben vom 13.01.2025</u></p> <p>„der NABU Saarland e. V. bedankt sich für die Beteiligung an o. g. Verfahren. Aufgrund der Betroffenheit eines FFH-Lebensraumtyp im Erhaltungszustand B lehnen wir die Planung an der Stelle ab, selbst wenn die Fläche in den letzten Jahren nicht gepflegt wurde. Vielmehr sollte sichergestellt werden, dass der Lebensraumtyp in seinem Zustand erhalten bleibt.“</p>	<p>Die Kriterien für die Einstufung als LRT, Erhaltungszustand B, sind nicht mehr gegeben. Für die Fläche existiert zudem ein Bebauungsplan. Das</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, an der Planung festzuhalten.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
		Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz hat keine Bedenken gegen den Standort geäußert. Im Übrigen wird auf die Aussagen zu Standortalternativen in der Begründung verwiesen.	
37	Neuer Betriebshof Saarlouis Zeppelinstraße 66740 Saarlouis <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
38	Oberbergamt des Saarlandes Am Bergwerk Reden 10 66578 Schiffweiler <u>Schreiben vom 14.01.2025</u> „nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnmobilstellplätze In den Fliesen“ im Stadtteil Roden der Kreisstadt Saarlouis aus bergbaulicher Sicht keine Bedenken bestehen.“		Kein Beschluss erforderlich
39	Ortsinteressenverein für Handel, Industrie und Gewerbe (OIV) e.V. Saarlouis-Roden 1. Vors. Olaf Tiemann Saarwellinger Str. 55 66740 Saarlouis <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
40	PLEdoc GmbH Gladbecker Straße 404 45326 Essen <u>Schreiben vom 17.01.2025</u>		Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>„wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.“</p>		
41	Polizeiinspektion Saarlouis Alte-Brauerei-Straße 3 66740 Saarlouis <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
42	Saarwald-Verein e. V. Landesverband Im Ehrengrund 7 66333 Völklingen		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p><u>Schreiben vom 17.01.2025</u></p> <p>„der LV Saarwald-Verein e.V. hat keine Einwände gegen die geplante Maßnahme.“</p>		Kein Beschluss erforderlich
43	<p>Stadtwerke Saarlouis GmbH Holtzendorffer Straße 12 66740 Saarlouis</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
44	<p>Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Südwestpark 38 90449 Nürnberg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
45	<p>Vereinigung der Jäger des Saarlandes Jägerheim Lachwald 5 66793 Saarwellingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
46	<p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH Netzinfrastruktur Zurmaiener Straße 175 54292 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 22.01.2025</u></p> <p>„wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20.12.2024.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im</p>		Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.“		
47	VSE NET GmbH Nell-Breuning-Allee 6 66115 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
48	VSE Verteilnetz GmbH Heinrich-Böcking-Str. 10-14 66121 Saarbrücken <u>Schreiben vom 17.01.2025</u> „gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des Geltungsbereiches keine uns gehörenden Versorgungsanlagen befinden. Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Stefan Hoffmann gerne zur Verfügung.“		Kein Beschluss erforderlich
49	Wasserstraßen - und Schifffahrtsamt Mosel-Saar-Lahn Bismarckstr. 133 66121 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
50	Landkreis Saarlouis Dezernat 1 – Zentrale Steuerung und Finanzen Kaiser-Wilhelm-Straße 4-6 66740 Saarlouis <u>Schreiben vom 03.02.2025</u> „per Schreiben vom 20.12.2024 „Aufstellung des Bebauungsplanes		Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>„Wohnmobilstellplätze – In den Fliesen“ haben Sie im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Nach Weiterleitung an die zuständigen Stellen in unserem Hause wurden keine Stellungnahmen zum genannten Thema abgegeben.</p> <p>Seitens des Landkreises Saarlouis wird daher Fehlanzeige gemeldet.“</p>		
51	<p>Landkreis Saarlouis Dezernat III - Verkehr, Sicherheit, Ordnung, Rechtsangelegenheiten Kaiser-Wilhelm-Straße 4-6 66740 Saarlouis</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
52	<p>Landkreis Saarlouis Dezernat IV - Bauaufsicht, Wirtschaft, Umwelt Kaiser-Wilhelm-Straße 4-6 66740 Saarlouis</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
53	<p>Landkreis Saarlouis Dezernat VI - Bildung, Immobilienmanagement Kaiser-Wilhelm-Straße 4-6 66740 Saarlouis</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
54	<p>Landkreis Saarlouis Gesundheitsamt Choisyring 5 66740 Saarlouis</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
55	<p>Stadtverwaltung Dillingen Merziger Straße 51 66763 Dillingen</p> <p><u>Schreiben vom 30.01.2025</u></p> <p>„seitens der Stadt Dillingen/Saar bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes und die parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes. Belange der Stadt Dillingen/Saar werden durch die Aufstellung nicht berührt.“</p>		Kein Beschluss erforderlich
56	<p>Gemeinde Ensdorf Herrn Bürgermeister Provinzialstraße 101a 66806 Ensdorf</p> <p><u>Schreiben vom 10.01.2025</u></p> <p>„in der oben genannten Angelegenheit bestehen seitens der Gemeinde Ensdorf keine Anregungen oder Bedenken.“</p>		Kein Beschluss erforderlich
57	<p>Gemeinde Überherrn Frau Bürgermeisterin Rathausstraße 101 66802 Überherrn</p> <p><u>Schreiben vom 08.01.2025</u></p> <p>„die Gemeinde Überherrn hat zu o. g. Bauvorhaben keine Einwände.“</p>		Kein Beschluss erforderlich
58	<p>Gemeinde Wallerfangen Herrn Bürgermeister Fabrikplatz 66798 Wallerfangen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung								
	VORSCHLAG DER VERWALTUNG										
	<p>Im Geltungsbereich des B-Plans befinden sich Abwasseranlagen der Kreisstadt Saarlouis, sowie evtl. daran angeschlossene Hausanschlussleitungen privater Grundstücke.</p> <p>Bei einem Verkauf muss das Wege- und Leitungsrecht schriftlich festgelegt und dinglich gesichert werden.</p> <p>Der Zugang muss immer gewährleistet sein. Die Kanäle und Schächte sind freizuhalten von baulichen Anlagen.</p> <p>Die Abwasseranschlüsse an die öffentliche Kanalisation sollen an den Schächten SNA86 (Schmutzwasser) und SNA56 (Regenwasser) erfolgen. Zwecks Revisionierbarkeit der Abwasseranschlüsse sollten die Schächte mit einem Hochdruck-spülfahrzeug (Ges.-Gewicht: 26 t; Höhe: 3,70; Breite: 2,55m; Länge: 9,65 m) anfahrbar sein.</p> <p>Bei Erdarbeiten jeder Art, besteht die Gefahr, dass Kanäle beschädigt werden. Im Falle von Annäherungen an bzw. Überbauung von Abwasseranlagen müssen Maßnahmen zur Sicherung der Abwasseranlagen durchgeführt werden. Es muss sichergestellt werden, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Abwasseranlagen während und nach der Ausführung der Arbeiten gewährleistet bleiben. Schachtabdeckungen und sonstige zur Entwässerungsanlage gehörende Einrichtungen müssen auch während der Bauzeit zugänglich sein.</p> <p>Die geplanten Maßnahmen zur Sicherung der Abwasseranlagen müssen vor Baubeginn mit dem Abwasserwerk der Kreisstadt Saarlouis abgestimmt werden.</p> <p>Die Schutzstreifenbreiten bei Entwässerungsleitungen sind entsprechend den Richtlinien einzuhalten.</p> <p>Schutzstreifen:</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th style="text-align: center;">DN</th> <th style="text-align: center;">Schutzstreifenbreite</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">Bis DN 400</td> <td style="text-align: center;">4m</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">DN 450 bis DN 1200</td> <td style="text-align: center;">6m</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">> DN 1200</td> <td style="text-align: center;">5m + DN</td> </tr> </tbody> </table>	DN	Schutzstreifenbreite	Bis DN 400	4m	DN 450 bis DN 1200	6m	> DN 1200	5m + DN	<p>Es wird zugunsten des Entsorgungsträgers im Bereich der private Erschließungsstraße und der privaten Grünfläche ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu den Schächten festgesetzt.</p> <p>Es wird ein Hinweis in den Bebauungsplan zum Verlauf des Privatkanals aufgenommen.</p> <p>Die Ausführungen werden als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise betreffen nicht das Bebauungsplanverfahren, sondern die Bauausführung, werden aber dennoch in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Schutzstreifen werden im Bebauungsplan festgesetzt.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, im Bereich der privaten Grünfläche und der Privatstraße ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB festzusetzen und die Begründung entsprechend anzupassen:</p> <p>„Zugunsten des Entsorgungsträgers sind die festgesetzte private Grünfläche im Nordwesten und die festgesetzte Privatstraße mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belasten.“</p> <p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis zum Privatkanal aufzunehmen:</p> <p>Privatkanal</p> <ul style="list-style-type: none"> • An den öffentlichen Misch- und Regenwasserkanal schließt ein Privatkanal mit Verlauf in Richtung Nord- und Südosten an.“ <p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>Abwasserwerk der Kreisstadt Saarlouis</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Abwasseranschlüsse an die öffentliche Kanalisation sollen an den Schächten SNA86 (Schmutzwasser) und SNA56 (Regenwasser) erfolgen. Zwecks Revisionierbarkeit der Abwasseranschlüsse sollten die Schächte mit einem Hochdruck-spülfahrzeug (Ges.-Gewicht: 26 t, Höhe: 3,70 m, Breite: 2,55 m,
DN	Schutzstreifenbreite										
Bis DN 400	4m										
DN 450 bis DN 1200	6m										
> DN 1200	5m + DN										

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
			<p>Länge: 9,65 m) anfahrbar sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> Bei Erdarbeiten jeder Art, besteht die Gefahr, dass Kanäle beschädigt werden. Im Falle von Annäherungen an bzw. Überbauung von Abwasseranlagen müssen Maßnahmen zur Sicherung der Abwasseranlagen durchgeführt werden. Es muss sichergestellt werden, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Abwasseranlagen während und nach der Ausführung der Arbeiten gewährleistet bleiben. Schachtabdeckungen und sonstige zur Entwässerungsanlage gehörende Einrichtungen müssen auch während der Bauzeit zugänglich sein. Die geplanten Maßnahmen zur Sicherung der Abwasseranlagen müssen vor Baubeginn mit dem Abwasserwerk der Kreisstadt Saarlouis abgestimmt werden.“ <p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Schutzstreifen der Entwässerungsleitungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB festzusetzen:</p> <p>„Siehe Plan.</p> <ul style="list-style-type: none"> Schutzstreifenbreite bis DN 400: 4 m Schutzstreifenbreite DN 450 bis DN 1200: 6 m“
	Anpassung der festgesetzten Privatstraße	Nach weiterer interner Abstimmung der	Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt,

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
		Kreisstadt Saarlouis zur Erschließung des geplanten Wohnmobilstellplatzes soll die vorgesehene Erschließungsstraße vollständig als Privatstraße festgesetzt werden.	die sowohl zeichnerisch als auch textlich gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzte Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier: Mischverkehrsfläche, zugunsten einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier: Privatstraße, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB anzupassen.